

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

28. April 2021

Befristetes Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Mobilität von Dienstleistungserbringern; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Februar 2021 sind die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung über das Befristete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Mobilität von Dienstleistungserbringern eingeladen worden. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst das zur Diskussion gestellte Abkommen, mit dem die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen aus der Schweiz ins Vereinigte Königreich und umgekehrt für eine befristete Übergangsphase erleichtert wird.

Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung der Zulassung von grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich und umgekehrt ist es als sehr positiv zu werten, dass seit dem Wegfall der Anwendbarkeit des Personenfreizügigkeitsabkommens (FZA) per Ende 2020 nahtlos eine befristete Neuregelung vereinbart werden konnte und seit Jahresbeginn vorläufig zur Anwendung gelangt.

Die betroffenen Dienstleistungserbringer aus dem Vereinigten Königreich sowie die Dienstleistungsempfänger und Behörden in der Schweiz sind mit dem schon seit Jahren verwendeten kostenlosen Online-Meldeverfahren für die maximal 90-tägige Dienstleistungserbringung pro Kalenderjahr bestens vertraut. Dies erlaubt es ihnen, mit maximaler Rechtssicherheit und wenig Administrativaufwand weiterhin bereits bestehende, aber auch neue Dienstleistungsverpflichtungen in der Schweiz zu erfüllen.

Nicht abgedeckt ist hingegen die weitere Zukunft der gegenseitigen Dienstleistungserbringungen, da das Abkommen zunächst auf zwei Jahre befristet ist. Da das Bedürfnis gegenseitiger Dienstleistungserbringungen auch danach weiterbestehen wird, ist es für die Wirtschaft von grossem Interesse, möglichst frühzeitig über die längerfristigen Regelungen in Kenntnis gesetzt zu werden. Dabei wird besonders darauf zu achten sein, dass es sich um gegenseitig ausgeglichene und die Schweizer Wirtschaft nicht benachteiligende Vorschriften handeln wird. Sollte der Dienstleistungszugang ins Vereinigte Königreich weiterhin von einschränkenden Voraussetzungen (wie der Begrenzung auf bestimmte Branchen oder Ausbildungsnachweisen) betroffen sein, wäre auch beim Zugang zur Schweiz zu prüfen, ob allenfalls gewisse Dienstleistungsbereiche ohne gesamtwirtschaftliches Interesse ausgeschlossen werden sollten. Dies gilt nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass die

Neuzulassung zum Schweizer Arbeitsmarkt für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs seit Januar 2021 vergleichsweise strengen Voraussetzungen unterliegt, wogegen die 90-tägige Dienstleistungserbringung aktuell fast ausnahmslos möglich ist und damit die Schweizer Wirtschaft konkurrenziert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Kopie
• afdl@seco.admin.ch